



Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel für das Dorfgemeinschaftshaus in Hesel-Neuemoor	2
Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hesel	4
Satzung der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE 13 "Hesel - Neue Ortsmitte"	5
Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf	7

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel für das Dorfgemeinschaftshaus in Hesel-Neuemoor

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl.S 589) hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel für das Dorfgemeinschaftshaus in Hesel-Neuemoor beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Für die private Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

a) großer und kleiner Raum mit Küchenbenutzung	132,00 €
b) großer und kleiner Raum ohne Küchenbenutzung	95,00 €
c) großer Raum mit Küchenbenutzung	111,00 €
d) großer Raum ohne Küchenbenutzung	73,00 €
e) kleiner Raum ohne Küchenbenutzung	37,00 €
f) bei Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder ähnliches Entgelt erhoben wird	
ohne Küchenbenutzung	132,00 €
mit Küchenbenutzung	170,00 €

(2) Sofern aufgrund einer Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine besondere Reinigung erfolgreich ist, sind die Kosten der Reinigung vom Verursacher zu tragen.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen von den Festsetzungen der Absätze 1- 2 treffen.

Artikel II

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

(1) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Neuemoor.

(2) Im Falle einer Stornierung bis zwei Wochen vor der geplanten Nutzung erfolgt keine Gebührenveranlagung,
im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des geplanten Termins.

(3) Sofern eine Sonderreinigung nach Einschätzung der Hauswartskraft erforderlich ist, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten.

(4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften diese gesamtschuldnerisch.

(5) Sofern aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Neuemoor die Gefahr einer unsachgemäßen Nutzung besteht, ist die Gemeinde berechtigt, eine Kautions bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro zu erheben.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Hesel, den 01.03.2024

Gemeinde Hesel
Der Gemeindedirektor
Joachim Duin

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hesel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 11.04.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung des § 6 tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Hesel, den 01.03.2024

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin (Gemeindedirektor)**

Satzung der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE 13 "Hesel - Neue Ortsmitte"

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 19.03.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Hesel den Bebauungsplan HE 13 "Hesel – Neue Ortsmitte" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hesel, 01.03.2024

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin
(Gemeindedirektor)**



Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 26.02.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung des § 6 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Schwerinsdorf, den 14.12.2023

**Gemeinde Schwerinsdorf
Der Bürgermeister
Mathias Bontjer (Gemeindedirektor)**